

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Neuenburg

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 51 und 172 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. April 2001²,
beschliesst:*

Art. 1

Die in der Volksabstimmung vom 24. September 2000 angenommene Verfassung des Kantons Neuenburg wird gewährleistet.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

11404

¹ SR 101

² BBl 2001 2485